

# Denkmalrecht in Deutschland

## Thüringer Denkmalschutzgesetz

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2005

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

### ThürDSchG § 6 Öffentliche Planungen und Maßnahmen

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind so frühzeitig zu beteiligen, dass die Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmalen sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

#### 1. Vorbemerkungen

Die aktuelle Fassung der Vorschrift weicht von der ursprünglichen des ThDSchG von 1992 ab und beruht auf dem Änderungsg von 2004. 1992 war in dem damaligen § 6 eine „vorläufige Denkmalausweisung“ vorgesehen worden, die im sog. nachrichtlichen System der Unterschutzstellung verfehlt und entbehrlich war und zu Missverständnissen geführt hatte. Siehe hierzu die Erl. zu §§ 4 und 5 sowie die Kommentierung des ursprünglichen § 6 in *Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler*. Der aktuelle § 6 (2004) ergänzt die Aufgabenzuweisung des § 1.

#### 2. Berücksichtigung bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen (Satz 1)

##### 2.1 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Belange des DSch und der DPfl sind alle Angelegenheiten, die unter die in § 1 genannten Aufgaben fallen, s. dort. **Angemessene** Berücksichtigung bedeutet zumindest die Kenntnisnahme, vollständige Würdigung und sachgerechte Abwägung der denkmalschutzrechtlichen Belange bei widerstreitenden öffentlichen Interessen anhand der einschlägigen Gesetze. Hierzu wird es regelmäßig notwendig sein, die DSch- und insbesondere die **Denkmalfachbehörde** zu einer Stellungnahme zu einem Vorhaben aufzufordern.

##### 2.2 Planungen

Angesprochen sind alle Träger von öffentlichen Planungen **aller Art**, also auch Wirtschaftsorganisationen (z. B. IHK, Handwerkskammern) und sämtliche Bereiche von Raumordnung und Landesplanung, auch soweit sie nicht in Baumaßnahmen umzusetzen sind. Verpflichtet sind nicht nur Bund, Land und Gemeinden, sondern

alle für den öffentlichen Bereich Planenden, wie z. B. Versorgungsunternehmen, Sanierungsträger und Kirchen.

### 2.2.1 Bauleitplanung

Die Bauleitplanung erfordert eine vorausschauende Tätigkeit zur Erhaltung von Denkmälern. Sie können über die Möglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 26 BauGB auch zur Sicherung der Belange des DSch dienen. Z. B. können bestimmte Funktionen von Baudenkmalen erhalten, Übernutzungen verhindert und Flächen von der Bebauung freigehalten werden. Nach § 9 Abs. 6 BauGB sind Denkmale nach Landesrecht in den BPlan nachrichtlich zu übernehmen. Dies zeitigt aber keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Der BPlan kann bzw. muss dem Umstand, dass geschützte KD vorhanden sind, über die nachrichtliche Übernahme hinaus auch dadurch Rechnung tragen, dass seine übrigen Festsetzungen hierauf Rücksicht nehmen; insoweit handelt es sich um eigenständige städtebauliche Zielsetzungen. Siehe hierzu auch *M/K, F II m. w. Nachw*, ferner *Eberl/Göhner/Martin/Petzet*, Erl. zu Art. 3 Abs. 2 BayDSchG. Hierzu gehört z. B. auch, dass rechtzeitig vor Aufstellung des BPlans oder im Zuge des Verfahrens Untersuchungen und Grabungen durchgeführt werden, um mögliche Bodendenkmale zu erforschen.

### 2.2.2 Weitere Bereiche und Ortsrecht

Besonderes Augenmerk ist auch auf die **Verkehrsplanung** zu legen. Gerade hier ist es oft erforderlich, durch die entsprechenden vorhergehenden Untersuchungen und Grabungen sicherzustellen, dass KD bei der Herstellung von Straßen möglichst erhalten werden und die Verkehrsplanung ihrerseits mit den KD in Einklang gebracht wird. Weitere Satzungen nach dem BauGB, die durch ihr geschicktes Zusammenspiel beträchtliche positive Effekte für den Denkmalschutz auslösen können (vgl. die Beispiele und Muster bei *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kz. 66), sind die **Erhaltungssatzung** nach § 172 BauGB und die **Sanierungssatzung** nach § 142 BauGB. Die Erhaltungssatzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets. Sie löst eine besondere Genehmigungspflicht für alle Abbrüche, Veränderungen und Nutzungsänderungen aus (vgl. HessVGH v. 9. 11. 1995, EzD 3.2 Nr. 1). Die Sanierungssatzung nach § 142 BauGB legt ein Sanierungsgebiet förmlich fest; ihrem Erlass gehen nach § 141 BauGB umfangreiche vorbereitende Untersuchungen auch über die denkmalrechtlich relevanten Gegebenheiten voraus (vgl. *M/K, F I bis III*).

Neben den Kommunen als Trägern der Bauleitplanung, die sich auf die städtebauliche Entwicklung bezieht, sind nach Satz 1 aber **auch alle anderen öffentlichen Planungs- und Maßnahmenträger** verpflichtet. Derartige öffentliche Planungen sind z. B. die Straßenbauplanung und die gesamte Landesplanung, ferner Eisenbahn, Wasserstraßen und vor allem Strom- und Telefonleitungen. In Betracht kommen hierbei u. a. die Gesetze zur Raumordnung und Landesplanung, das Straßengesetz, das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr.

### 2.3 Maßnahmen

Das Gesetz geht noch weiter und verlangt, dass auch **bei sämtlichen öffentlichen Maßnahmen** die Belange des DSch berücksichtigt werden. Unter öffentlicher Maßnahme ist dabei jedes Handeln der öffentlichen Hand zu verstehen, das über

Planungen hinausgeht. Zu den öffentlichen Maßnahmen zu zählen sind auch Maßnahmen des **Bundes**, der sich bei seinen Vorhaben an den jeweiligen Landesgesetzen zu orientieren hat.

### 3. Frühzeitige Beteiligung (Satz 2)

Die Beteiligungspflicht gilt nicht nur für die D-Fachbehörde, sondern für alle zuständigen Behörden, also auch die unteren **DSchBehörden**, die **Gemeinden** und die Stiftung Thüringer Schlösser. Der Gesetzgeber hat durch das ausdrückliche Gebot des Satzes 2 ausschließen wollen, dass die Behörden und die Gemeinden durch enge Termine zu Stellungnahmen unter zeitlichen Druck gesetzt werden. Sie müssen Gelegenheit haben, die Vorhaben unter den genannten Gesichtspunkten genau zu prüfen und sich gegebenenfalls untereinander abzustimmen. Es kann im Einzelfall notwendig sein, komplizierte Ermittlungen mit Methoden der Geschichtswissenschaft und der historischen Bauforschung zu ermitteln; insbesondere bei Bodendenkmalen kann eine vorhergehende **Prospektion**, ggf. sogar eine wissenschaftliche Grabung notwendig sein. Durch das zwischenzeitlich durch § 11 BauGB aufgewertete Instrumentarium des **städtebaulichen Vertrages**, der in der Regel zur Umsetzung städtebaulicher Planungen auf der Grundlage eines BPlanes abgeschlossen wird, besteht eine weitere Möglichkeit, einem Vorhabenträger Pflichten zur Erforschung, Sicherung, Erhaltung oder Restaurierung von KD aufzuerlegen.